



# Breslauer Kreis-Blatt.

Vierter Jahrgang.

Sonnabend,

No. 17.

den 29. April 1837.

## K u r r e n d e.

Ein kürzlich im Kreise sich ereigneter Fall, daß eine schwangere Frau gestorben und ohne Beachtung des vorgeschriebenen Verfahrens bei dergleichen Fällen von Seiten des betreffenden Ortsgerichts beerdigt worden ist, ist die Veranlassung, sämmtlichen Ortsgerichten, die von der Königl. Regierung mittelst Amtsblatt unterm 6. November 1825 (Amtsblatt pro 1825, Stück XLVI. pag. 493) publicirte „Nothwendige Erinnerung wegen Verhütung des Begrabens in der Schwangerschaft gestorbener und noch unentbundener Personen“; hiermit abermals zur genauen Befolgung in Erinnerung zu bringen.

Breslau den 25. April 1837.

Königl. Landrathl. Amt.

## K u r r e n d e.

Des Königs Majestät haben aus dem Jahresbericht Sr. Excellenz des Oberstallmeisters Herrn v. Knobelsdorf erschen, daß durch die sogenannte syphilitische Nervenkrankheit, welche in einigen Kreisen der Provinz Schlessien bei den durch Hengste des Landgestüts zu Leubus gedeckten Stuten ausgebrochen ist, die Besitzer der letztern, Verluste erlitten haben. Allerhöchstdieselben sind nun geneigt, den dürftigeren bäuerlichen Eingeseffenen der Provinz, welche von dem Verluste ihrer von Landgestüts-hengsten gedeckten Pferde betroffen worden sind, im Wege der Gnade eine Unterstützung angedeihen zu lassen. Es sollen daher die hülfsbedürftigen Eigenthümer der gefallenen Pferde glaubwürdig ermittelt und ihnen nach Maaßgabe des mehr oder mindern Verlustes, so wie ihrer nachgewiesenen Hülfsbedürftigkeit eine Unterstützung werden. Sollten daher in den Dörfern des Kreises sich dergleichen bedürftige Besitzer befinden, die einen Verlust der Art erlitten, so haben die Ortsgerichte darüber ein Verzeichniß aufzunehmen, und dies sofort längstens aber binnen 8 Tagen hierher einzusenden, weil spätere Meldungen nicht berücksichtigt werden können.

Die Verzeichnisse müssen enthalten:

1. Den Namen des Eigenthümers jedes erkrankten oder crepirten Pferdes,
2. dessen Stand und
3. dessen Besitz und Vermögensverhältnisse.
4. Die Beschreibung der erkrankten Stute
  - a. nach ihrer Abkunft,
  - b. nach ihrem Alter.
5. Die Bezeichnung des Landgestüts-hengstes, von welchem selbige bedeckt worden.
6. Die Station, auf welcher die Stute bedeckt worden ist.

7. Der Verlauf der Krankheit,  
ob selbige den Tod der Stute herbeigeführt hat, und unter welchen Umständen, auch ob thierärztliche Hülfe nachgesucht worden ist.
8. Den Werth der gefallenen Stute, wechen das Ortsgericht reislich zu beurtheilen hat.
- Breslau den 21. April 1837.      Kdnigl. Landrät h l. Amt.

### K u r r e n d e.

Der §. 93 Tit. 15 Thl. II. des Allgemeinen Landrechts bestimmt, daß ohne einen vom Staate vorgeschriebenen Tarif weder Zoll, noch Wege- oder Brückengeld gefordert werden soll und §. 117 l. c. macht es den Zollberechtigten zur Pflicht, solche Anstalten zu treffen, wodurch die Zollstätte Jedermann kenntlich gemacht werde.

Mit Rücksicht auf diese letztere Bestimmung ist über die Einrichtung der Fähranstalten von Seiten des betreffenden hohen Ministerii im Jahr 1822 besonders angeordnet worden, daß der Inhaber einer Fährgerechtigkeit angehalten werden solle, den bestätigten Tarif auf den Uebersatzgefäßen selbst, oder am Ufer an einer schiefliehen Stelle, auf einer gemalten Tafel zu Jedermanns Kenntniß aufzustellen, und dieselbe Maasregel findet auch rücksichtlich der Damm-, Brücken- und Wegegeld-Hebestellen Anwendung.

Da es hihern Orts zur Sprache gekommen ist, daß an manchen Hebestellen die Tarife nicht in der vorgedachten Art ausgestellt sind, das Publikum aber über den Betrag der zu entrichtenden Abgabe nicht in Zweifel bleiben darf, so werden auf hohe Veranlassung der Kdnigl. Regierung sämtliche Zollberechtigte des Kreises hiermit angewiesen, für die Ausstellung jener Tafeln an den Hebestellen bald Sorge zu tragen.

Breslau, den 25. April 1837.

Kdnigl. Landrät h l. Amt.

### K u r r e n d e.

Bei Revision der diesjährigen Ersatzmannschaften sind unter solchen eine nicht unbedeutende Zahl Kränklicher gefunden worden, und es kann deshalb mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen werden, daß sich solche Kranke unter den übrigen Einsassen noch vorfinden mögen.

Die Ortsgerichte des Kreises werden demnach hiermit an die über diese ansteckende Krankheit bestehenden medizinisch-polizeilichen Verfügungen (Gesetzsammlung pro 1835, Stück 27, Seite 260 und Beilage zu diesem Stück Seite 39) erinnert und angewiesen, diese gesetzlichen Vorschriften in ihren resp. Gemeinden bekannt zu machen und sie mit Nachdruck zu handhaben.

Breslau, den 26. April 1837.

Kdnigl. Landrät h l. Amt.

Wenn die Noth am höchsten ist, ist auch  
die Hülfe am nächsten.

(Fortsetzung.)

Er ermahnte die Krieger nicht zur Tapferkeit, denn die wollte er in ihren Heldenblicken lesen, aber zur Menschlichkeit gegen die überwundenen Feinde und gegen wehrlose Bewohner der Gegend; diese aber ermunterte er zur Geduld, zu freudigen Aufopferungen und tröstete sie durch prophetische Hinweisung auf den nahen Sieg und auf den segnenden Frieden im Gefolge desselben. Dann betete er zu dem Herrn der Heerschaaren um seine Hülfe für die Kämpfenden, für die

Verwundeten und Sterbenden und segnete die ganze Versammlung; worauf die kriegerischen Instrumente mit einem kräftigen Tonstück einzfielen.

Das war eine Sonntagsfeier im Lager. — In S. hatte es unterdessen schon traurige Auftritte gegeben. Die Familie des Müllers war in das Haus des Schulzen gebracht worden, das der französische Oberst bewohnte. Welch einen Schrecken verbreitete hier die Ankunft derselben! Der alte Schulze konnte gar nicht begreifen, wie es möglich sei, seinen Freund in Ketten und Banden zu sehen, und Marie rang verzweifelt die Hände, als sie den Zusammenhang der Sache

hörte. Doch meinten sie Beide, daß man dem Alten aus diesem Grunde nicht an das Leben kommen könne, da er ja unmöglich verhindern konnte, daß ihn sein Sohn besuche. Sie erlangten von dem Obersten, der ein billigdenkender freundlicher Mann war, die Erlaubniß, die Gefangenen in ihrem Hause behalten zu können, und den beiden Alten wurde ein Zimmer eingeräumt, ihnen auch die drückende Fessel abgenommen. Hier saß nun die freundliche Marie und tröstete die geliebten Aeltern ihres Bräutigams und ihr Herz schlug hoch vor innerer Bewegung als sie erfuhr, wie nahe derselbe ihr sei und wie er mit dem Glanz des Ruhms geschmückt sie bald in seine Arme schließen werde.

Noch ehe die Sonne im Mittag stand wurde der gefangene Willibald zum Verhör vor den Obersten geführt. Dieser hatte dazu noch mehrere Officiere seines Regiments zusammengerufen. Mit Hülfe eines Dolmetschers wurde dem Müller die Frage vorgelegt: Ob er den Mann kenne, der in Bauenrath diese Nacht in seinem Hause gewesen, und der auf die kaiserlichen Truppen geschossen habe! Der Alte antwortete mit Freimüthigkeit: „Ja, es war mein Sohn; er dient bei den preussischen Jägern und hatte sich in Verkleidung durchgeschlichen, um die Eltern einmal zu sehen.“ Hierauf folgte die Frage: Warum man die Gewaltthätigkeit gegen den Mühlknappen begangen habe, denselben zu binden und zu knebeln? Die Antwort war: „Um denselben an der Ausführung der Drohung zu verhindern, den Besuch den französischen Truppen zu verrathen!“ Der mit anwesende Schulze wurde hierauf gefragt, ob sich der Gefangene bisher der französischen Armee geneigt und günstig gezeigt habe, und gab ihm das Zeugniß, daß derselbe niemals darauf ausgegangen sei, derselben Schaden und Nachtheil zuzufügen, vielmehr von dem Seinigen unermüdet mitgetheilt habe, so lange ihm selbst etwas geblieben. Dann bemerkte er, daß der arme Mann durch das Abkochen seiner Mühle eine schon mehr als zu große Strafe erlitten, indem sein ganzes Vermögen in dieser Mühle bestanden. Der Weggang des Sohnes zu den Preußen sei dem Vater nicht zuzurechnen, da derselbe durch einen mehrjährigen Aufenthalt in Leipzig mit Studenten bekannt geworden sei, die ihn ohne Wissen der Eltern

heimlich unter die Fahnen des Feindes mit fortgezogen hätten.

Bei diesem Zeugniß milderten sich die rauen Züge der bärtigen Krieger. Nach einer kurzen Berathung, während der der Gefangene abtreten mußte, faßten sie den Beschluß, denselben frei zu lassen, und schon war er wieder vorgeführt, um diese Ankündigung zu vernehmen; als Görge, der davon etwas ahnen mochte, um die Erlaubniß bat, noch eine Entdeckung machen zu dürfen. Das Rachegefühl des Bösewichts war von neuem rege geworden, da Marie, der er nachgeschlichen war, um sie mit seinen Liebesanträgen zu quälen, ihn seines Verraths wegen mit unwilligen Worten abgewiesen hatte.

Er trat ein und berichtete nun dem Obersten, daß er gehört, wie der alte Willibald auf die Erkundigungen seines Sohnes, demselben Auskunft über die Zahl und Stellung der in dieser Gegend befindlichen Truppentheile gegeben, und daß er selbst gesehen, wie der junge Jäger diese Notizen sich schriftlich aufgezeichnet habe. Da horchten die bärtigen Krieger hoch auf; der alte Müller erblickte, aber der Schulze verlor die Fassung nicht, sondern trat vor und sprach:

„Meine Herren, das Zeugniß dieses Schurken, der in der ganzen Gegend als ein Niederträchtiger bekannt ist, kann nicht gelten. Haß gegen den jungen Willibald, weil derselbe ihm von meiner Tochter vorgezogen worden, spricht aus jedem seiner Worte und er lügt sich in die Hülle, um nur den alten Mann in das Verderben zu bringen!“

Aber die Richter schwiegen ernst, und der Oberst sprach endlich zu dem Gefangenen: „Was habt Ihr gegen diese Anklage zu erinnern? Sprecht die Wahrheit. Ich werde sehen, ob Euch mehr zu glauben ist, als diesem Euren Ankläger, jedes Zucken Eurer Miene, das nicht mit Euren Worten übereinstimmt, bringt Euch das Todesurtheil!“

Da blühte es kühn aus den Augen des alten Willibald. „Mein Haar,“ sprach er, „ist mit Ehren grau geworden, ich will es nicht durch eine Lüge entweiht mit in die Grube nehmen! Ja, Herr Oberst, ich gab meinem Sohne die verlangte Auskunft. Ich gab sie nicht aus Haß gegen die Franzosen, denn ich hasse Niemanden, und habe gelernt, französische Krieger nicht bloß

um ihrer Tapferkeit willen achten; aber ich gab sie aus Liebe zu meinem Vaterlande, das ich unter dem Druck der Fremden unglücklich sehe. Glauben Sie, es sind nur Wenige, die den Waffen derselben Sieg wünschen. Wir beten Alle für den Sieg der gerechten Sache.“

„Was machst Du, Willibald!“ rief der Schulze, „bist Du wahnfinnig? Willst Du mit Dir uns Alle verderben? Glauben Sie ihm nicht, meine Herren, der Schreck hat ihn vom Verstande gebracht!“

Der Oberst aber, aus tiefem Nachdenken erwachend, sprach: „Genug, er hat die Wahrheit geredet und ich kann ihn darum nicht tadeln. Aber ich bedaure Euch, Alter. Wir müssen unsere Pflicht thun, wenn sie auch schwer ist. Tretet ab!“

Nach wenig Augenblicken wurde der Gefangene wieder vorgerufen und vernahm mit Fassung und Ruhe das Urtheil:

„Ihr seid verurtheilt, erschossen zu werden, weil Ihr zum Nachtheil der großen kaiserlichen Armee und Eures eignen Landesherrn, der sich in unserm Hauptquartier befindet und dessen Truppen in unsern Reihen sechten, mit dem Feinde heimlichen Verkehr gepflogen und ihm verrätherische Mittheilungen gemacht habt! Bereitet Euch zum Tode, in einer Stunde seid Ihr nicht mehr!“

Das Gericht erhob sich und der Gefangene wurde in seinen Gewahrsam abgeführt. Zwei Chasseurs mit bloßen Säbel traten an die Thür. Nach einigen Augenblicken sah man Marien händringend in das Zimmer des Obersten stürzen, Ihre Blicke flehten um Gnade, aber zu reden vermochte sie nicht. Doch der wackere Mann, der ein fühlendes Herz im Busen trug, hob die Knieende auf und sagte in seinem gebrochenen Deutsch: „Mamsell, ich nicht kann helfen Ihnen. Krieg böse. Ich haben strengen Ordres!“ — Dann brachte sie beend die Worte: „Nicht Gnade, nur Aufschub!“ hervor, als der Pfarrer des Dorfes, der zu dem Gefangenen gerufen worden war, hereintrat und den Herrn Obersten um ein kurzes Gehör bat.

Der würdige Mann gab dem Obersten zu bedenken, daß das Urtheil über diesen königlich sächsischen Unterthan wohl eigentlich der sächsischen Behörde zustände und daß der in der Nähe kommandirende sächsische General wohl vor der Vollziehung des Urtheils von der Lage der Sache unterrichtet werden müßte.

Der Oberst schüttelte den Kopf, sprach aber: „Der General von N... kann auch nicht anders richten, als ich; und ich vergebe dem Ansehen der französischen Waffen etwas, wenn ich an ihn mich wende. Indeß es sei; ich werde eine Ordonanz absenden. Der General steht zwei Stunden von hier in N...; jetzt ist es Mittag, um 5 Uhr spätestens kann Antwort hier sein. Bis dahin bleibe die Vollstreckung des Todesurtheils aufgeschoben. Vom Feinde haben wir nichts zu fürchten, da heute parlamentirt wird.“

(Die Fortsetzung folgt.)

## A n z e i g e n .

Eine Ziege nebst einem jungen Boek ist in der Scholtisei zu Gräbtschen zu verkaufen.

Selbstmord. In Schiedslagwitz fand man am 24. d. M. Nachmittags einen dasigen Orts-Armen in der Kammer des Gesindehauses erhängt, an welchem alle von den Ortsgerichten sofort veranlaßten und dem herbeigerufenen Wundarzt sachverständig durch mehrere Stunden fortgesetzten Wiederbelebungsversuche jedoch ohne den erwünschten Erfolg waren.

### Breslauer Marktpreis am 27 April.

	Höchster		Mittler		Niedrigst.	
	rtl.	sa. pf.	rtl.	sa. pf.	rtl.	sa. pf.
Weizen der Scheffel	1 12	6	1 8	3	1 4	—
Roggen = =	— 26	—	— 24	3	— 22	6
Gerste = =	— 20	—	— 19	6	— 18	6
Hafer = =	— 17	6	— 15	9	— 14	6

Von diesem Blatte erscheint wöchentlich ein halber Bogen, welcher gegen eine vierteljährliche Vorauszahlung von 7 sgr. 6 pf. alle Sonnabende im Königl. Landrätgl. Amte, und in der Kupferschen Buchdruckeret ausgegeben wird.